



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2022

Schwerin, den 21. Februar

Nr. 8

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
– Amt Bützow-Land 102
- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
– Stadt Malchin 103

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten gemeinnütziger Träger
VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 404 104

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- Fünfte Allgemeinverfügung zur Ausnahmegewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) 107

Stellenausschreibungen 109

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2022

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 2. Februar 2022 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398), gestellten Antrag des Amtes Bützow-Land vom 6. Januar 2022 für die Stadt Bützow zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Stadt Bützow für die Bürgermeisterwahl am 20. März 2022 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2022 S. 102

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 2. Februar 2022 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398), gestellten Antrag der Stadt Malchin vom 11. Januar 2022 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Stadt Malchin für die Bürgermeisterwahl am 8. Mai 2022 und für eine mögliche Stichwahl am 22. Mai 2022 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2022 S. 103

Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten gemeinnütziger Träger

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 3. Februar 2022 – IX 200-1 - IX-360-00000-2019/015-011 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 404

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Kinder- und Jugendübernachtungsstätten sind essenzieller Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und leisten einen wertvollen Beitrag in der Jugendarbeit. Sie sind Orte der Begegnung, der sozialen Interaktion, der informellen Bildung und der Ferienfreizeiten. Hier erhalten die Kinder und die Jugendlichen die nötigen Freiräume, um sich zu entwickeln, neue Dinge zu lernen und selbstorganisiert oder unter Anleitung neue Projekte und Ideen zu verwirklichen. Es sind vor allem gemeinnützige Einrichtungen, deren Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren, begrenzt sind, die solche Angebote vorhalten. Die genannten Einrichtungen waren daher in besonderem Maße durch Einschränkungen durch das Virus Sars-CoV-2 betroffen, da ihre Beherbergungsangebote untersagt oder erheblich eingeschränkt waren und mithin durch Kinder und Jugendliche nicht wahrgenommen werden konnten. Als gemeinnützige Einrichtungen verfügen sie nicht über finanzielle Reserven, um einen solchen Einnahmeausfall kompensieren zu können. Dies führt insgesamt zu finanziellen Einbußen, sodass notwendige Rücklagen für Investitionen nicht erwirtschaftet werden können.

Durch Zuwendungen des Landes sollen auch unter diesen oder infolge dieser Einschränkungen Investitionen ermöglicht werden, die dem langfristigen Substanzerhalt der Einrichtungen dienen und somit auch das Angebot im Sektor der Kinder- und Jugendberholung für die Zukunft sichern.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten gemeinnütziger Träger, um kind- und jugendgerechte Angebote der Freizeit und Erholung zu erhalten oder zu verbessern.
- 1.2 Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen vorrangig für Vorhaben, die der Substanzerhaltung vorhandener Kinder- und Jugendübernachtungsstätten dienen. Dazu gehören die Instandsetzung, Sanierung und Modernisierung der Bausubstanz, insbesondere der Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, der Dächer, anderer betriebstechnischer Anlagen und sonstiger Installationen (z. B. Abwasser-, Elektro-, Lüftungs-, Küchen- und Regenwasserinstallationen) sowie der Einsatz energiesparender Wärmedämmung und die Ermöglichung von Barrierefreiheit.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind
 - 2.2.1 der Erwerb einer Immobilie oder eines Grundstücks, die öffentliche Erschließung, Aufwendungen für Räume, die für den Betrieb der Einrichtung nicht erforderlich sind, z. B. Wohnungen, Garagen und gewerblich genutzte Räume,
 - 2.2.2 Baumaßnahmen an Sportstätten, die nicht Teil der Einrichtungen gemäß Nummer 1.1 sind,
 - 2.2.3 Baumaßnahmen auf Grundstücken oder an Gebäuden, für die nach Beendigung eines Nutzungsrechts eine Rückbauverpflichtung bezüglich der baulich eingebrachten Gegenstände besteht, wenn zugunsten des Zuwendungsempfängers lediglich ein Nutzungsrecht durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer eingeräumt ist. Dies gilt nicht, soweit die Rückbauverpflichtung bei einer Zuwendung von bis zu 15 000,00 Euro erst drei Jahre, von über 15 000,00 Euro erst fünf Jahre und von über 25 000,00 Euro erst 15 Jahre nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme eintritt und
 - 2.2.4 Baumaßnahmen auf Grundstücken oder an Gebäuden, zu denen der Eigentümer bzw. die Eigentümerin durch Vertrag oder Gesetz verpflichtet ist (z. B. aufgrund mietvertraglicher oder mietrechtlicher Verpflichtung), wenn zugunsten des Zuwendungsempfängers lediglich ein Nutzungsrecht durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin eingeräumt ist.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können nur gemeinnützigen Trägern von Kinder- und Jugendübernachtungsstätten, die keine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne von § 2 Gewerbesteuer-Gesetz und daher nicht bereits zuwendungsbe-

rechtigt nach der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 353) sind, gewährt werden. Bezüglich der Gemeinnützigkeit gilt die Definition des § 52 Absatz 1, 2 Nummer 4 Abgabenordnung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Mittel dürfen nur für Kinder- und Jugendübernachtungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer des Grundstückes sein, wenigstens aber einen Vertrag mit Erbbau-recht für mindestens die Dauer der Zweckbindung am Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen werden soll, oder einen entsprechend langfristigen Nutzungsvertrag vorweisen können. Anwartschafts- und Nießbrauchrecht stehen dem in der Regel gleich.

4.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im begründeten Einzelfall können abweichend von Nummer 1.3.2 der VV zu § 44 LHO M-V durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Es ist ein Antrag auf vorzeitigen Beginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt oder eine Anschlussbewilligung gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO M-V handelt.

4.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in seiner Existenz gefährdet sein. Der Fortbestand der Einrichtung muss als gesichert erscheinen. Eine Existenzgefährdung ist in den Fällen des Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) anzunehmen.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung des Landes an die Träger der Vorhaben erfolgt als Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird in der Regel im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.3 Die Zuwendung kann in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.4 Die Zuwendung kann ausnahmsweise im Wege einer Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO erfüllt sind. Über diese Ausnahme entscheidet die Oberste Landesjugendbehörde.

5.5 Die Zuwendung soll 200 000,00 Euro nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Landesjugendbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.6 Zuwendungen können nur bis zum für den jeweiligen Zuwendungsempfänger geltenden beihilferechtlichen Förderehöchstsatz gewährt werden. Der beihilferechtliche Förderehöchstsatz bemisst sich an den zum Zeitpunkt der Zuwendung geltenden Regelungen und Verlautbarungen der Europäischen Kommission sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

5.7 Die Zuwendungen können mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden. Hierbei ist Nummer 1.5 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die begünstigten Einrichtungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei einer Zuwendung von bis zu 15 000,00 Euro drei Jahre, von über 15 000,00 Euro fünf Jahre und von über 25 000,00 Euro 15 Jahre.

6.2 Bei Instandsetzungen, Modernisierungen und Umbauten ist eine barrierefreie oder zumindest barrierearme Planung und Umsetzung sicherzustellen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Ebenso werden bei allen Vorhaben umweltfreundliche Werkstoffe und Verfahren bevorzugt berücksichtigt.

6.3 Die Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zuwendung in geeigneter Form auf die Gewährung der Zuwendung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen erfolgen nur auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit einer Beschreibung des Vorhabens in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.1.2 Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern,
Neustrelitzer Straße 120,
17033 Neubrandenburg.

7.1.3 Die Antragsstellung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.

7.1.4 Bei Antragstellung sind die Voraussetzungen der Nummer 4 sowie die gemeinnützige Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers nachzuweisen. In Bezug auf die Nummer 4.4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einer verpflichtenden Erklärung zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Existenzgefährdung des Einrichtungsbetriebes nicht vorliegt.

- 7.1.5 Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung sowie Informationen zu den jeweils einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.
- 7.1.6 Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind die jeweiligen Bauunterlagen beizufügen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird von der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Liste der einzureichenden Bauunterlagen zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Oberste Landesjugendbehörde entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde.
- 7.2.2 Die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planungen und Konstruktion sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendung des Landes ist nicht eher anzufordern, als sie innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.3.2 Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen. Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ausdrücklich auf die Ausübung eines Rechtsbehelfs verzichtet, tritt die Bestandskraft sofort ein.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nummer 3 NBest-Bau nach Maßgabe der Nummer 6 ANBest-P.
- 7.4.2 Dokumente zum Zwecke des Verwendungsnachweises sowie Informationen zu den jeweils vorzulegenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.
- 7.4.3 Der Bewilligungsbehörde, der Obersten Landesjugendbehörde sowie dem Landesrechnungshof ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen sowie durch Auskunftsbeglehen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).
- 7.5.2 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten. Soweit die Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 zu De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, erfüllt sind, wird die Zuwendung als DAWI-De-minimis-Beihilfe gewährt. Soweit der geltende Förderhöchstsatz für eine DAWI-De-minimis-Beihilfe überschritten ist, kann die Möglichkeit einer Bewilligung als DAWI-Freistellung gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) geprüft werden.
- 8 Inkrafttreten, Außenkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Fünfte Allgemeinverfügung zur Ausnahmegewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 3. Februar 2022 – LAGuS 500-1/8 –

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) trifft auf Grundlage des § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in Verbindung mit § 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 410) folgende Regelungen durch

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmegewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird abweichend von § 9 ArbZG für Tätigkeiten in Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsempässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden (Kritische Infrastruktur), bewilligt. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen
 - der Energieversorgung
 - der Wasser- und Abwasserversorgung
 - der Nahrungsmittelversorgung und Landwirtschaft
 - der Kinder- und Jugendhilfe
 - der Informationstechnik und Telekommunikation
 - des Gesundheits- und Pflegebereichs einschließlich aller Bereiche zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
 - des Finanz- und Versicherungswesens, insb. der Geldversorgung
 - des Transports und Verkehrs
 - des öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung
 - der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
 - Presse und Rundfunk sowie
 - der Abfallentsorgung
 - der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren.

2. Die Regelungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVObI. M-V S. 226) bleiben unberührt.
3. Für die unter A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmegewilligung nur, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können und soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z. B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen.
4. Abweichend von § 11 Absatz 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von §§ 3 und 6 Absatz 2 ArbZG darf die tägliche Arbeitszeit bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Bereichen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
2. Dies gilt nur, soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z. B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Absatz 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
2. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall der wesentlichen Änderung der Sachentscheidungsvoraussetzungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Grundsatzdezernat Rostock und auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Blickpunkte/coronavirus-wichtige-informationen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Wismar** ist eine Stelle für

**eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin
eines Direktors/einen Richter am Amtsgericht
als der ständige Vertreter eines Direktors**
(BesGr. R 2 LBesG)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 4, 8 der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt. Kooperationsfähigkeit und Führungskompetenz sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin.

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 7. Februar 2022

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2022 S. 109

Bei der **Generalstaatsanwaltschaft** ist eine Stelle für

**eine Leitende Oberstaatsanwältin/einen Leitenden
Oberstaatsanwalt als ständige Vertreterin/
ständiger Vertreter der Generalstaatsanwältin**
(BesGr. R 3 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 4, 8 der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt. Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick, Urteilsvermögen und Entscheidungskraft sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 7. Februar 2022

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2022 S. 109

Bei dem **Oberlandesgericht Rostock** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht**
(BesGr. R 3 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und vielseitigen richterlichen Erfahrungen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 7. Februar 2022

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2022 S. 110

Bei der **Staatsanwaltschaft Rostock** ist eine Stelle für

**eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
einen Staatsanwalt als Gruppenleiter**
(BesGr. R 1 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 7. Februar 2022

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2022 S. 110

